

Stimmung mit den Fristen gemäß Entscheidung der Staatlichen Plankommission ohne Vorlage eines Abbauplanes zur Verfügung gestellt.

§4

Sonderkredit für Überplanbestände infolge von Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung

Sonderkredit für Überplanbestände infolge von Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung wird gewährt, wenn das zuständige Staatliche Versorgungskontor bzw. das übergeordnete Organ der außerplanmäßigen Lagerung zustimmt. Der Kredit wird auf der Grundlage eines Abbauplanes ausgereicht. Der Kredit ist entsprechend den für den Abbau der Überplanbestände vorgesehenen Fristen — längstens innerhalb von 3 Monaten — zurückzuzahlen:

§5

Verzinsung

(1) Die Kredite gemäß §§ 1 bis 3 sind mit 1,8 % p. a. zu verzinsen.

(2) Die Kredite gemäß § 4 sind mit 3,6 % p. a. zu verzinsen:

§6

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe des volkseigenen Produktionsmittelgroßhandels mit Ausnahme der VHZ Schrott.

(2) Für die Kreditierung und Kontrolle der im Abs. 1 genannten Betriebe gelten weiterhin die §§ 2 sowie 4 bis 10 der Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumschrift (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes).

§7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1959

Der Präsident der Deutschen Notenbank  
Dr. M. Schmidt

Anordnung Nr. 2\*  
über die Baukostenplanung.

Vom 40. Januar 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Juli 1958 über die Baukostenplanung (GBl. II S. 175) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 zur Anordnung wird gestrichen; An ihre Stelle tritt der Vordruck gemäß Anlage zu dieser Anordnung:

§ 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Baukarteiblatt

(1) Das Baukarteiblatt ist Bestandteil des Ausführungsprojektes.

(2) Die Deutsche Bauakademie, Institut für Typung, kann

a) für den gesamten Bereich der bautechnischen Projektierung Ausnahmefälle festlegen, bei denen kein Baukarteiblatt auszufertigen ist, und die Einheitlichkeit der Ausfertigung der Baukarteiblätter sichern,

b) das Baukarteiblatt gemäß Anlage 2 entsprechend der Entwicklung des Bauwesens in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen ändern.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1959

Der Minister für Bauwesen

Scholz

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. n 1958 S, 175)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Entwurfsbüro: (Dieser Vordruck wird im Format DIN A 4 geliefert)

Kostenüberschlag zum Grundprojekt  
Kostenplan mit Leistungsbeschreibung zum Ausführungsprojekt

Planträger: .....  
Investitionsträger: .....  
Projekt-Nummer: .....  
Objekt: .....  
Teilobjekt: .....

Vorbemerkungen:

Gesamtsumme des Kostenüberschlages : .....DM Preisbasis 195....  
planes

Für den Planträger :  
Investitionsträger

Für das Entwurfsbüro:

Chefing, Bauk.-Pl; Brigadeleiter

....., den.....19

....., den.....19

Schreibmaschine: Fuß der Buchstaben hier aufsetzen, 1/2zeilig schalten